

## Merkblatt zur Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft

### Welche Stellen müssen gemeldet werden?

- Offene Stellen in **Berufsarten**, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten **Schwellenwert** erreicht oder überschreitet, sind durch den Arbeitgeber dem RAV zu melden.

### Ab wann gilt welcher Schwellenwert für die Stellenmeldepflicht?

- Ab dem 1. Juli 2018 sind alle offenen Stellen in *Berufsarten* zu melden, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 8 Prozent oder mehr ausweisen.
- Per 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt.

### Welche Berufsarten fallen unter die Stellenmeldepflicht?

Die Liste ist abrufbar unter:

<https://www.arbeit.swiss/secoav/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>

Ab dem 1. Juni 2018 finden Sie auf [www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht](http://www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht) den Check-Up. Dieser beinhaltet sämtliche Berufsarten sowie Berufsbezeichnungen. Es zeigt nach Auswahl einer Berufsart oder Berufsbezeichnung an, ob die Stelle meldepflichtig wird.

### Bei Verletzung der Stellenmeldepflicht droht eine Busse

Der fahrlässige Verstoss kann mit einer Busse von bis zu CHF 20'000 geahndet werden (bei Vorsatz mit einer Busse bis zu CHF 40'000).

### Die folgenden Anstellungen gemäss Stellenbeschrieb/-bezeichnung im Arbeitsvertrag sind NICHT meldepflichtig:

Berufsart: Landwirte/Landwirtinnen, Bauern/Bäuerinnen  
Berufsbezeichnung: Landwirt, Viehzüchter / Landwirt, Spezialkulturen / Landwirt, Meister / Bauer dipl. HFP / Biolandwirt

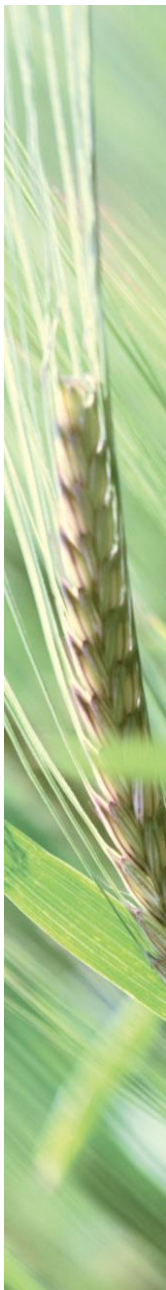
Berufsart: sonstige landwirtschaftliche Berufe  
Berufsbezeichnung: Agrarpraktiker EBA / Hirt / Agrotechniker / Besamungstechniker / landwirtschaftlicher Betriebs- und Dorfhelfer (Betriebshelfer)

### Anstellung in Tierhaltungsbetrieben als:

Berufsart: Grossvieh- und Grosstierzüchter/innen und –pfleger/innen  
Berufsbezeichnung: Pferdepfleger, Bereiter / Reitstallgehilfe / Pferdewart EBA / Pferdefachmann EFZ / Viehzüchter, Mäster

Berufsart: Kleinvieh- und Kleintierzüchter/innen und –pfleger/innen  
Berufsbezeichnung: Schweinemäster, -züchter / Schafhirte

Berufsart: Geflügelzüchter/innen und pfleger/innen  
Berufsbezeichnung: Geflügelzüchter



**Anstellung im Obstbau/Beerenbau als:**

Berufsart: Obstbauern/-bäuerinnen

Berufsbezeichnung: Obstbauer, Obst- und Beerenpflanzer / Obstbauer mit Meisterdiplom / Obstbaumzüchter

**Anstellung im Rebbau als:**

Berufsart: Rebbauern/-bäuerinnen

Berufsbezeichnung: Rebbauer, Rebarbeiter / Weinbaugehilfe / Winzer mit Meisterdiplom / Winzer

**Anstellung im Gemüsebau als:**

Berufsart: Gemüsebauern/-bäuerinnen und Gemüsegärtnern/innen

Berufsbezeichnung Gemüsebauer / Hilfsarbeiter (Gemüse) / Gemüsegärtner / Gemüsegärtner mit Meisterdiplom / Pilzzüchter / Gemüsegartenarbeiter

**WICHTIG**

- Im Arbeitsvertrag muss die **Stellenbezeichnung (Funktion)** mit den **oben genannten Berufsbezeichnungen übereinstimmen**.
- Bei gemischten Betrieben, welche die Tätigkeit nicht vollumfänglich einer Berufsbezeichnung zuordnen können, ist die Stellenmeldepflicht beim RAV abzuklären.  
(<https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt.html>)
- Stellenmeldepflicht gilt für Schweizer und Ausländer und ist unabhängig vom Melde- bzw. Bewilligungsverfahren.
- Die vollständige Liste der Berufsarten (inkl. Berufsbezeichnungen) ist unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) abrufbar.

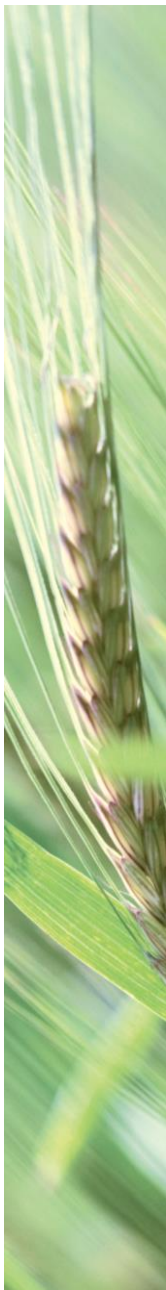
**Die folgenden Anstellungen sind MELDEPFLICHTIG (Ausnahmen beachten):**

Berufsart: Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen

Berufsbezeichnung Hilfsarbeiter (inkl. Obst- und Beerenbau sowie Tierhaltungsbetriebe) / Knecht / Landwirtschaftliche Mitarbeiter / Landwirtschaftsgehilfe / Meistergehilfe, landw. Vorarbeiter / Melker / Tagelöhner

**Was ist mit Erntehelfern?**

Die im Merkblatt aufgeführten grün markierten Berufsbezeichnungen stimmen mit der offiziellen Liste vom SECO überein. Die Berufsbezeichnung «Erntehelfer» existiert in der Schweizer Berufsnomenklatur nicht. Bei Anstellung einer Hilfskraft muss deshalb im Vertrag eine der grün markierten Berufsbezeichnungen verwendet werden. Die Funktion «Erntehelfer» (inkl. Wein- und Gemüsebau) fällt unter die meldepflichtige Berufsart der landwirtschaftlichen Gehilfen/Gehilfinnen.



### **Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht:**

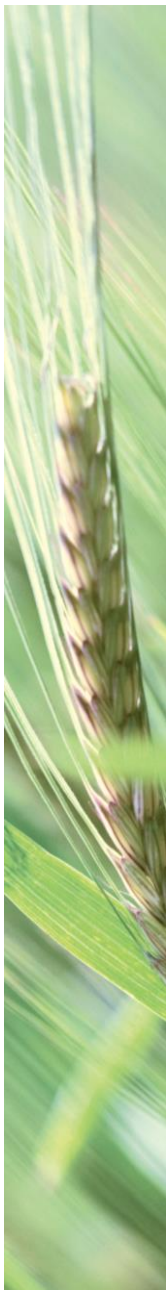
- Einsätze, die maximal 14 Kalendertage dauern;
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind;
- Stellen innerhalb eines Betriebes, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens 6 Monaten dort angestellt sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden;
- Anstellungen von Personen, die mit dem Betriebsleiter durch Ehe oder eingetragener Partnerschaft verbunden sind, oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Personen, die früher im Betrieb angestellt waren und nach einem Unterbruch wieder angestellt werden sind von der Ausnahmeregelung nicht erfasst. Will heissen, dass sog. „Saisonanstellte“ in meldepflichtigen Berufsarten immer der Meldepflicht unterliegen. Die Tatsache, dass Mitarbeitende der vergangenen Saison wiedereingestellt werden, begründet keine Ausnahme der Stellenmeldepflicht.

### **Ablauf der Stellenmeldepflicht (STMP)**

1. Kontrolle, ob die Stelle meldepflichtig ist (vorherige Information beachten).
2. Wenn ja, ausschreiben.
  - a. online über das Portal [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss), telefonisch, per E-Mail oder schriftlich
  - b. Folgende Informationen werden dazu benötigt:
    - gesuchter Beruf
    - Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
    - Arbeitsort
    - Arbeitspensum
    - Datum des Stellenantritts
    - Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
    - Kontaktadresse
    - Name des Arbeitgebers
3. Das RAV macht passende Kandidatenvorschläge (innert drei Arbeitstagen), RAV-Kandidaten können sich selbständig bewerben.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die gemeldete Stelle geeignet ist.
5. Mitteilungspflicht ans RAV: Der Arbeitgeber muss ein Feedback geben, ob er die RAV-Kandidaten zum Interview eingeladen oder angestellt hat.
6. Erst nach 5 Arbeitstagen darf die gemeldete Stelle öffentlich ausgeschrieben bzw. besetzt werden.

Genauere Angaben zur Frist erhalten die Arbeitgebenden in der Bestätigung, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde.



Beispiel Fristen:

- MI 25.07.2018 Arbeitgeber meldet die Stelle bei [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) (elektronisch), per Telefon, per E-Mail oder schriftlich. Wird die Stelle elektronisch übermittelt, wird automatisch eine Bestätigung dem Arbeitgeber zugestellt. Diese „Übermittlungsbestätigung“ darf nicht mit der unten erwähnten, offiziellen Bestätigung verwechselt werden!
- DO 26.07.2018 Eingang der Bestätigung vom RAV, dass die Stelle validiert und im geschützten Bereich aufgeschaltet wurde, inkl. der Informationen über die Dauer des Publikationsverbots. Der 26.07.2018 ist eine Annahme. Es kann auch sein, dass das RAV für den Versand der Bestätigung mehrere Tage benötigt.
- FR 27.07. - DI 31.07.2018 Meldung des RAV von passenden Kandidaten – sofern solche vorhanden sind (innert drei Arbeitstagen nach Stellenmeldung)
- Wenn der Arbeitgeber Kandidatenvorschläge vom RAV erhält: Arbeitgeber prüft die Kandidaten und lädt allenfalls geeignete Personen zum Vorstellungsgespräch ein  
Arbeitgeber informiert RAV ob eine Anstellung erfolgte oder nicht  
(es besteht eine Meldepflicht!)
- FR 27.07. - FR 03.08.2018 Bis zum Ablauf der Frist für Bewerbungen von Seiten des RAV dürfen die offene Stellen nicht anderweitig publiziert oder besetzt werden (fünf Arbeitstage, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der Bestätigung durch das RAV, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde)
- SA 04.08.2018 Ab jetzt ist der Beginn Personalsuche, die Aufschaltung des Stelleninserats auf der Homepage oder die Unterzeichnung eines Vertrags (wenn bereits ein Arbeitnehmer bekannt ist) erlaubt.

Die Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf dem Wissenstand vom 24. Mai 2018 und sind ohne Gewähr im Einzelfall.

Für weitere Informationen:

Markus Inderbitzin, Zürcher Bauernverband, Agrisano Regionalstelle Zürich, 044 217 77 55  
[inderbitzin@zbv.ch](mailto:inderbitzin@zbv.ch) / [www.zbv.ch](http://www.zbv.ch)

